

Marktgebührensatzung der Stadt Schönwald

Vom 28. April 1993

Die Stadt Schönwald erlässt aufgrund von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge vom 22. April 1993 Nr. 30-842/00 genehmigte

Marktgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Jahrmarktes werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
Gebührenschildner nach dieser Satzung ist jeder, der die Zuteilung eines Marktplatzes beantragt hat oder tatsächlich einen Marktplatz inne hat.

§ 2

Gebühren

(1) Die Marktgebühren betragen für Verkaufsstände je angefangenen laufenden Frontmeter 2,- €. Verkaufsfahrzeuge und Fahrzeuganhänger gelten als Verkaufsstände.

(2) In den Gebühren ist eine etwaige Umsatzsteuer enthalten.

(3) In besonderen, in dieser Satzung nicht geregelten Fällen, wird die Gebühr von der Stadt Schönwald nach Maßgabe des Umfangs der Benutzung und in Anpassung an die in Absatz 1 festgelegte Gebühr festgesetzt.

§ 3

Fälligkeit

Die Gebühren entstehen und werden fällig mit Zuteilung des Marktplatzes. Als Zuteilung gilt auch die schriftliche Zusage auf eine Platzbewerbung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 1993 in Kraft.

Schönwald, 28. April 1993
STADT SCHÖNWALD

Frenzl
Erster Bürgermeister

1. Satzung geändert durch Satzung vom 12. April 1999, in Kraft getreten am 01. Mai 1999.
2. Satzung geändert durch Satzung vom 19. Oktober 2001, in Kraft getreten am 01. Januar 2002.
3. Satzung geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2002, in Kraft getreten am 01. Januar 2003